Beschlussfassung

Senator für Bildung und Wissenschaft

17.10.2006
Herr Henschen
✆ 6405

V o r l a g e Nr. L 226
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 09.11.2006

Einführung einheitlicher Schulkleidung

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat auf Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD (Drs. 16/1068) am 13.07.2006 folgenden Beschluss gefasst:

> „Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, der Deputation für Bildung bis zum Oktober 2006 einen Bericht über die Möglichkeiten vorzulegen, wie die Schulen im Lande Bremen darin unterstützt werden können, auf freiwilliger Basis eine einheitliche Schulkleidung einzuführen. Der Bericht soll zudem ein Konzept enthalten, das den Schulen, die die Einführung einheitlicher Schulkleidung erwägen, einen Leitfaden an die Hand gibt. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Einführung einheitlicher Schulkleidung sozial verträglich gestaltet wird.“

B. Lösung / Sachstand

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem LIS den Auftrag zur Erstellung eines Leitfadens zum Thema „Einheitliche Schulkleidung“ vergeben.
Der Auftrag wurde mit den folgenden Eckpunkten konkretisiert:

- Die Handreichung sollte die Faltblattdimension nicht überschreiten.
  Zielgruppe des Faltblattes sind *alle* in Schulen zu Beteiligenden.
- Sie sollte mindestens folgende inhaltliche Elemente aufnehmen:
  - den zugrunde liegenden Bürgerschaftsbeschluss (sinngemäß)
  - aktuell gängige Auffassungen zur Funktion einheitlicher Schulkleidung (ggf. inkl.
    erfahrungsgestützter Relativierungen)
  - eine Abgrenzung: Schuluniform - einheitliche Schulkleidung - koordinierte Schulkleidung
  - einen Hinweis auf das konkrete Beispiel einer Schule, die einheitliche Schulkleidung
    eingeführt hat
  - Was heißt "Einführung auf freiwilliger Basis"?
  - ein Ausstattungsbeispiel (Kleidungsstücke und -Kosten)

- recherchierte Hinweise zur Sicherung der sozialen Verträglichkeit der Einführung
  einheitl. Schulkleidung
- relevante Links.

Zwischenzeitlich liegt ein entsprechendes Faltblatt im Entwurf vor, der als Anlage beigefügt ist; das endgültige Layout steht noch aus.
Der Auftragstellung liegen die folgenden Positionen und konzeptionellen Überlegungen zugrunde:

Die Einführung einheitlicher Schulkleidung ist ein Vorhaben, das nur gelingt, wenn es in der einzelnen Schule auf einem breiten Meinungsbildungsprozess beruht, der von vornherein von motivierten und engagierten Schülerinnen und Schülern und Eltern getragen oder aufgenommen wird. Schulleitung und Kollegium müssen hinter der Intention stehen und den schulischen Dialog sensibel und unterstützend moderieren.

Ein derartiger, auf Freiwilligkeit beruhender und zielender Prozess ist nicht durch formalisierende Richtlinien und standardisierte Verfahren zu befördern, sondern ist angewiesen auf Anregungen, Ermutigungen, Informationen und Vorbilder.
Dementsprechend ist das anliegende Faltblatt konzipiert.

Als besondere Problemstellungen sind a) die soziale Verträglichkeit und b) die Verbindlichkeit einer Entscheidung für die Einführung einheitlicher Schulkleidung benannt worden.

a) Die Frage, ob bei sozial schwachen Familien eine Bezuschussung einheitlicher Schulkleidung zu erwarten ist, muss verneint werden. Für die Übernahme der Kosten von Schulkleidung gibt es weder im SGB II noch im SGB XII eine Rechtsgrundlage. Seit dem 1.1.2005 sind die Kosten für Bekleidung in den Regelsatz aufgenommen worden (§ 20 Abs. 1 SGB II, § 28 Abs. 1 SGB XII) und der Regelsatz wurde entsprechend erhöht. In den Regelungen für einmalige Bedarfe (§ 23 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII) gibt es keine Möglichkeit der Übernahme entsprechender Aufwendungen mehr.
Damit sind Schulen, die die Einführung einheitlicher Schulkleidung erwägen, darauf angewiesen, ein eigenes Konzept der sozialen Verträglichkeit zu entwickeln, das auf die Erwirtschaftung eines entsprechenden Fonds durch Erlöse aus Schulaktivitäten, Sponsoring oder Fundraising zurückgreifen muss.

b) Die individuelle Kleidung ist ein Aspekt des grundgesetzlichen Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Einheitliche Schulkleidung lässt sich daher in einer Schule nur über einen gemeinschafts- und meinungsbildenden Prozess erreichen, an dessen Ende ein Schulkonferenzbeschluss nur sozial, nicht aber formal bindend ist. Daran ist aber nichts Schädliches, denn so wird auch in dieser Hinsicht der interkulturelle Dialog belebt, die Toleranz der Gemeinschaft und der Einzelnen sowie der Respekt vor u.a. religiösen Grundüberzeugungen herausgefordert.

Wenn Schulen – und auch darauf ist das Faltblatt angelegt – durch Pädagogik und Schulleben, durch Leistungserleben und Solidarität eine „Corporate Identity“ entwickelt haben, dann ist der Schritt zu einheitlicher Schulkleidung naheliegend und machbar.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird das Faltblatt auch an die Zentralvertretungen der Eltern- und Schülerschaft sowie in die Arbeit der Schulaufsicht mit den Schulleitungen geben, um so der Intention des Bürgerschaftsbeschlusses Wirkung zu verleihen.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Sachstandsbericht zum Bürgerschaftsbeschluss „Einführung einheitlicher Schulkleidung“ sowie den Entwurf eines Faltblattes für die Schulen zum Thema zur Kenntnis.

In Vertretung

Dr. Göttrik Wewer
Staatsrat